

Merkblatt

Hepatitis A

Die Hepatitis A ist eine Erkrankung der Leber und wird durch ein Virus verursacht. Das Virus wird etwa 2 Wochen vor und kurz nach Ausbruch der Krankheit in großen Mengen im Stuhl ausgeschieden. Das Virus kann vorübergehend auch im Blut vorhanden sein.

Übertragung:

- Wenn infizierte (angesteckte) Personen ohne ausreichende Händehygiene Lebensmittel zubereiten, die ungekocht verzehrt werden, so erfolgt eine Übertragung des Virus durch die Hände auf Lebensmittel.
- Eine Übertragung der Hepatitis A Erreger ist auf fäkal – oralem Weg ebenfalls möglich. Das geschieht bei engem körperlichem Kontakt (besonders bei Kindern). Unzureichende persönliche Händehygiene, insbesondere wenn Gemeinschaftstoiletten benutzt werden, stellt für eine direkte Übertragung ein großes Risiko dar. Man spricht von einer Schmierinfektion.

Krankheitszeichen:

Zunächst treten Müdigkeit, Abgeschlagenheit, Appetitlosigkeit, Allgemeinbeschwerden auf.

Es folgt:

- * Gelbfärbung der Augenbindehaut und der Haut (dauert wenige Tage bis Wochen)
- * Dunkelfärbung des Urins,
- * Graufärbung des Stuhls,

begleitet von Übelkeit, Bauchschmerzen, Gelenksbeschwerden. In einigen Fällen tritt Fieber und Schüttelfrost auf. Es kann zu Durchfällen kommen, selten Erbrechen.

Erkrankte Personen sind ein bis zwei Wochen vor und bis zu einer Woche nach Auftreten der Gelbsucht ansteckend. Aber auch bei symptomarmen Verläufen muss mit Ansteckungsfähigkeit gerechnet werden.

Nicht alle infizierten Personen erkranken an allen Krankheitszeichen. Vor allem bei Kindern kommt es vor, dass Erkrankungen ohne Gelbfärbung der Haut und Augen und mit nur unbedeutendem Krankheitsgefühl verlaufen.

Die Infektion hinterlässt einen lebenslangen Schutz vor einer erneuten Erkrankung dieser Art.

Inkubationszeit (Ansteckungszeit): beträgt 15 bis 50 Tage (**in Mittel 25-30 Tage**).

Wie verhält man sich?

Suchen Sie bei Verdacht auf Ansteckung oder Erkrankung an Hepatitis A Ihren Arzt auf! Sprechen Sie mit Ihrem Arzt, um eine mögliche Infektion abzuklären und eventuell Schutzmaßnahmen (Schutzimpfung) einzuleiten.

Informieren Sie Ihren Arzt auch bei Auftreten der oben genannten Symptome in der Familie, Wohngemeinschaft, Kindertagesstätte, Schule, etc.

Wie schützt man sich?

1. Toiletten und Händehygiene

Da die Hepatitis durch Verunreinigung der Hände übertragen werden kann, ist nach Benutzung der Toilette gründliches Händewaschen mit Seife und bei Benutzung von Gemeinschaftstoiletten das Abtrocknen der Hände mit Einmalhandtüchern notwendig.

Das gleiche gilt für die Händehygiene vor der Zubereitung und Einnahme einer Mahlzeit.

Wir empfehlen zusätzlich folgende Maßnahmen:

- Desinfektion der Sanitäranlagen einschließlich der Griffbereiche (Türklinken, Griff der Toilettenbürste, Betätigung des Spülkasten's etc.) mit einem viruswirksamen Desinfektionsmittel,
- Einhaltung der Händehygiene, gegebenenfalls die Hände nach Toilettenbenutzung **vor dem Waschen** mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren (Einwirkzeit beachten)!
- Benutzung von Einmalpapierhandtüchern

2. Impfung

Ein wirksamer Impfstoff gegen Hepatitis A ist vorhanden. Nach einer regelrecht durchgeführten Impfung gegen Hepatitis A (zwei Impfdosen bei der Mono -Impfung bzw. drei bei der Kombinationsimpfung gegen Hepatitis A und B) besteht ein relativ sicherer Schutz. Infektionsgefährdeten Personen im Umfeld eines Erkrankten wird eine Aktivimpfung empfohlen. Wird sie innerhalb von 10 Tagen nach Kontakt verabreicht, ist es in bis zu 90% der Fälle möglich, eine Infektion zu vermeiden

Allgemeine Hinweise:

Hepatitis A Virus ist weltweit verbreitet. Vor allem in den Ländern von Asien, Afrika, Lateinamerika, aber auch im europäischen Mittelmeerraum und in Osteuropa ist mit einer hohen Ansteckungsgefahr an Hepatitis A zu rechnen.

Besondere Regelungen gelten für Gemeinschaftseinrichtungen (Kindergärten, Schulen, etc.). Die Überwachung der erforderlichen Maßnahmen obliegt dem zuständigen Gesundheitsamt.

Gesetzliche Grundlagen:

Nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten bis zur Ansteckungsfreiheit frühestens 2 Wochen nach Auftreten der ersten klinischen Symptome bzw. eine Woche nach Auftreten der Gelbsucht nicht besucht werden. Dies gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder der Verdacht auf eine Hepatitis A aufgetreten ist (nach Impfung 1-2 Wochen, andere Kontaktpersonen 4 Wochen nach dem letzten Kontakt zu einer infektiösen Person).

Nach § 42 Abs. 1 IfSG dürfen Personen, die an Hepatitis A erkrankt oder dessen verdächtig sind, nicht tätig sein oder beschäftigt werden a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehr bringen der in § 42 (2) genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.